

DRINGLICHE MOTION**der GRL-Fraktion, durch Grossrat Alexis Turin, betreffend Gemeindewahlen: Frist für die Hinterlegung der Listen für die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten (08.04.2008) 1.217**

Gemäss Artikel 200 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) müssen die Kandidatenlisten für die Präsidenten- und Vizepräsidentenwahlen bis spätestens um 18 Uhr des Montags, der auf die Gemeinderatswahlen folgt, hinterlegt werden.

Diese Frist ist zu kurz bemessen. Konkret heisst dies, dass die Parteien noch am Abend des Wahlsonntags ihre Versammlung abhalten müssen. In grösseren Gemeinden, in denen die Auszählung länger dauert, kann die Versammlung unter Umständen sogar erst am Montag während des Tages anberaumt werden.

Angesichts dieses engen Zeitkorsetts können innerhalb der Parteien sowie zwischen den einzelnen politischen Gruppierungen kaum noch Gespräche stattfinden.

Aus diesem Grund verlangen wir, dass diese Frist bis zum zweiten Montag nach der Wahl verlängert wird.

Aktualität: Gemeindewahlen vom 12. Oktober 2008.

Unvorhersehbarkeit: Das Gesetz ist zwar schon am 1. Januar 2005 in Kraft getreten, gelangt nun aber erstmals für die Gemeindewahlen zur Anwendung.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion: Die Wahl des Gemeindepräsidenten und Gemeindevizepräsidenten sollte ohne Hast über die Bühne gehen können.

Sitten, den 8. April 2008
(09.20 Uhr)

GRL-Fraktion, durch
Alexis Turin, Grossrat